

Neuwahl des/der 2. Stellvertretenden Bürgermeister/in**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
29.11.2012	Rat

Unter dem Datum des 8. Novembers 2012 hat die SPD-Stadtratsfraktion mit beiliegendem Schreiben die Aufnahme des vorliegenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Rates am 29. November 2012 beantragt, ohne eine nähere Begründung zu geben. Diese wurde für die Sitzung angekündigt.

Presseberichten ist mittlerweile zu entnehmen, dass es zu einer Umbildung an der Fraktionsspitze kommen wird, in deren Rahmen Herr Stellv. BM. Konzelmann das Amt des 2. Stellvertreters des Bürgermeister zu Gunsten des Amtes des Fraktionsvorsitzenden aufgeben wird. Da im Zeitpunkt des Versandes dieser Vorlage noch keine offizielle Rücktrittserklärung vorliegt, sollen im Folgenden einige Hinweise zu einem ggf. auf die Begründung folgenden Wahlverfahren gegeben werden.

Die Nachwahl eines ausscheidenden Stellvertreters des Bürgermeisters richtet sich nach § 67 Abs. 2 Satz 7 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 der GO NRW sowie § 21 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach.

Nach der im Rahmen der Begründung zu erwartenden Erklärung des Rücktrittes sehen die Vorschriften der GO NRW eine geheime Wahl ohne Aussprache zwischen den bis zur Wahl benannten Kandidaten der einzelnen Stadtratsfraktionen vor. Dazu wird dann vom Bürgermeister um die Nennung von Wahlvorschlägen aus den Fraktionen gebeten werden.

Neben den ggf. benannten Kandidatinnen und Kandidaten hat jede Stadtratsfraktion gemäß § 20 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung eine/n Vertreter/in zur Mitwirkung bei der Stimmzählung unter Aufsicht des Bürgermeisters zu benennen.

Zur Abstimmung werden vorbereitete Stimmzettel an die Stadtverordneten ausgegeben und von diesen in einer Wahlkabine mit einem der als Wahlvorschlag benannten Namen beschriftet oder z.B. das Wort Stimmenthaltung auf dem Stimmzettel vermerkt, dieser gefaltet und in eine vorbereitete Urne eingeworfen.

Als Ergebnis der nachfolgenden Auszählung ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, Nein-Stimmen gelten dabei als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Im folgenden Tagesordnungspunkt wird die neu gewählte Person gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in ihr neues Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Im Gegensatz zu dem im Abs. 4 des § 67 GO NRW vorgesehenen Verfahren sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt eines Stellvertreters des Bürgermeisters nach Abs. 2 keine Fristen oder Wartezeiten für die einzelnen Verfahrensschritte zu beachten. Die vorgeschlagenen Personen unterliegen bei der Wahl keinerlei Mitwirkungsverboten.